

Hausordnung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch vom 06. Juni 2018

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt der Rektor der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch zum 01. August 2018 folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Liegenschaften und Gebäude der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch.

(2) Vorbehaltlich von Regelungen Dritter gilt diese Hausordnung sinngemäß auch für Flächen, die die Hochschule auf Zeit oder in Einzelfällen berechtigterweise nutzt (z.B. Miete).

(3) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der HfS. Sie soll insbesondere gewährleisten, dass die der HfS obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

§ 2 Hausrecht

(1) Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin bzw. der Rektor.

(2) Das Hausrecht wird von der Rektorin bzw. dem Rektor und den folgenden mit dem Hausrecht beauftragten Hochschulmitgliedern ausgeübt:

- der Kanzlerin bzw. dem Kanzler
- der Technischen Leitung und den von ihr beauftragten Technikerinnen und Technikern
- den Lehrenden in den von ihnen genutzten Räumlichkeiten
- den Leiterinnen und Leitern von Werkstätten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich
- der Leiterin der Hochschulbibliothek in der Hochschulbibliothek
- den Hausmeistern und Pförtnerinnen und Pförtnern.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Hochschulgebäude sind grundsätzlich Montags bis Freitags von 07.30 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet, am Sonnabend, von 09.30 Uhr bis 22.00 Uhr. Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen richten sich gesondert nach dem Vorstellungs- und Endprobenbetrieb.

(2) Die Beauftragten gem. § 2 Abs. 2 sind angewiesen, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten im Hochschulgebäude oder auf dem Gelände der HfS ohne ausdrückliche Genehmigung der Hochschulleitung angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie zum Verlassen des Gebäudes und des Hochschulgeländes aufzufordern. Folgen die Personen der Aufforderung nicht, ist der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt und die Beauftragten gem. § 2 Abs. 2 sind angewiesen, die Polizei zu rufen. Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruchs liegt bei der Rektorin bzw. dem Rektor.

(3) Das Nächtigen im Hochschulgebäude ist den Hochschulangehörigen generell untersagt, Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4 Benutzungsregelungen

(1) Die Räume der Hochschule sind ausschließlich zu Dienst- oder Unterrichtszwecken zu nutzen.

(2) Die Räume der Hochschule sind pfleglich zu behandeln. In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenhäusern, Höfen und insbesondere in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle

aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden. Es ist nicht gestattet, Wände, Fußböden usw. zu beschädigen, zu bemalen, zu besprühen oder sonstige Materialien aufzubringen.

(3) Persönliche Gegenstände sind in Spinden und Räumen zu verschließen. Die Hochschule haftet weder für abhandengekommenes noch für beschädigtes Eigentum. Ungeachtet dessen sind Diebstähle unverzüglich der Hochschulleitung zu melden.

(4) Es ist nicht gestattet, bauliche Veränderungen vorzunehmen, außer sie sind im Einzelfall von der Rektorin bzw. dem Rektor genehmigt worden. Ein Eingriff in die elektrischen Anlagen und die Haustechnik ist nicht zulässig.

(5) Türen sind bei Verlassen von Räumen abzuschließen. Bei Nutzungsende der Räume sind die Fenster zu schließen, Wasserentnahmestellen, die sich innerhalb der Räume befinden, abzustellen, sowie das Licht und die in Betrieb befindlichen Geräte und Maschinen, mit Ausnahme derjenigen im Dauerbetrieb, auszuschalten.

(6) Die Flucht- und Rettungswege und Feuerwehrezufahrten dürfen nicht verstellt werden. Alle Flure sind von Brandlasten freizuhalten. Die Brandschutztüren müssen stets geschlossen gehalten werden. Die Brandschutzordnung der Hochschule ist einzuhalten.

(7) Schäden, Havarien oder sonstige Auffälligkeiten an Gebäuden sind unverzüglich den Hausmeistern zu melden, sind diese nicht erreichbar, der Pförtnerin bzw. dem Pförtner. Bei Havarien außerhalb der Öffnungszeiten der Hochschule ist der technische Notdienst zu verständigen. Die Kontaktdaten werden durch Aushang in der Pförtnerloge bekannt gegeben.

(8) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung vermieden und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(9) Die Ausführungsbestimmungen zum Landesimmissionsschutzgesetz Berlin sind einzuhalten. Insbesondere sind der Schutz der Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr und der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe einzuhalten.

(10) Die Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind einzuhalten. Die Lehrenden sind für die Einhaltung derselben während ihrer Unterrichte verantwortlich. Bei Unsicherheiten bei der Einschätzung von Gefahren, müssen Techniker mit der Gefahrenkompensation beauftragt werden. Bei Gefährdungen der Studierenden und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter darf der Unterricht nicht fortgesetzt werden.

Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, sind unverzüglich den Technikern der HfS zu melden.

§ 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Film- und Fernsehaufnahmen von Dritten im Gebäude und auf dem Gelände der Hochschule bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Hochschulleitung.

(2) Die Durchführung von Werbeveranstaltungen und Sammlungen und das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat.

(3) Das Aufhängen von Plakaten außerhalb der hierfür vorgesehen Flächen ist nur nach Genehmigung durch das Rektorat bzw. die Abteilungsverwaltungen zulässig.

(4) Feiern, die außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden, müssen von der Rektorin bzw.

dem Rektor genehmigt werden. Bei diesen Feiern muss ständig mindestens eine Lehrende bzw. ein Lehrender der Hochschule anwesend und vorher von der Rektorin bzw. vom Rektor eingesetzt worden sein.

Die Nutzung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule sind, richtet sich nach der Satzung für die Vermietung von Räumen und Flächen der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch.

(5) Eine parteipolitische Betätigung ist in den Räumen und auf dem Gelände der Hochschule nicht zulässig.

(6) Auf dem gesamten Gelände und in den Räumen der Hochschule ist es verboten, offenes Feuer zu machen. Ausnahmen können von der Rektorin bzw. dem Rektor, im Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten, genehmigt werden.

(7) In allen Gebäuden der Hochschule besteht in Anwendung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BnichtrSchG) und der Brandschutzordnung ein striktes Rauchverbot!

(8) Das Befahren des Hochschulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist, außer in begründeten Fällen zum Be- und Entladen, nicht gestattet. Das Parken von Privatfahrzeugen ist auf dem Hochschulgelände nicht gestattet.

(9) Das Entfernen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen (auch Möbel) aus Diensträumen der HfS bedarf der vorherigen Genehmigung der Technischen Leitung.

(10) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern und ähnlichen innerhalb von Gebäuden ist unzulässig. Die Benutzung, das Mitführen sowie das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist unzulässig.

§ 6 Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können von Seiten der Hochschule Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden; § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Bei durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schäden am Eigentum der Hochschule werden die Verantwortlichen zum Schadensersatz herangezogen. Dies gilt auch für die Kostenübernahme für einen Fehlalarm der Feuerwehr. Das Strafantragsrecht wegen Sachbeschädigung liegt bei der Rektorin bzw. dem Rektor.

(3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung können Personen von der Benutzung der Räume und Grundstücke der Hochschule ausgeschlossen werden.

(4) Die Hausrechtsbeauftragten nach § 2 sind befugt, die zur Aufrechterhaltung der Gesundheit, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf:

- Erteilung eines Hausverweises,
- Beendigung von Veranstaltungen,
- Entfernen von Gegenständen, Fahrzeugen, Fahrrädern und Aushängen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft.